



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2014

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 6. September 2013 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 27. Juni 2014	100
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25. Mai 2007 über die Weiterführung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Roth vom 27. Juni 2014	101
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 6	101
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2014	102
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2014	103
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2014	104
Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Burg Abenberg	105
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2014	106
Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Burgoberbach	107
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)	115
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	116



Am 8. Juni 2014 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Ludwig Fürst

im Alter von 75 Jahren.

Von August 1990 bis Februar 1998 war er bei der Regierung von Mittelfranken als Pförtner tätig.

Durch sein freundliches und hilfsbereites Wesen war er bei Kollegen und Vorgesetzten sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 14. Juni 2014 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Carl Schaeffer

Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

im 90. Lebensjahr.

Herr Schaeffer hat sich während seiner mehr als 40-jährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst große, bleibende Verdienste erworben.

Nach fast 20-jähriger Unterrichtstätigkeit an der Berufsschule Ansbach wechselte er 1974 in den Schulaufsichtsdienst der Regierung von Mittelfranken. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. September 1988 wirkte er als Leiter des Sachgebiets - Gewerbliche, berufliche Schulen - mit unermüdlichem Eifer und seinen reichen Kenntnissen beim Auf- und Ausbau des mittelfränkischen Schulwesens mit.

In Dankbarkeit und Trauer nehmen wir Abschied von einem vorbildlichen Fachmann.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungs-
verordnung vom 6. September 2013 über die
Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf,
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 27. Juni 2014

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. September 2011 (MFrABI Nr. 19/2011, S. 156) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 6. September 2013 (MFrABI Nr. 19/2013, S. 129) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft".

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Ansbach, 27. Juni 2014

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 100

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 25. Mai 2007 über die Weiterführung
eines Sonderpädagogischen Förderzentrums
im Landkreis Roth**

Vom 27. Juni 2014

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Teilzentrum I im Landkreis Roth bzw. Sonderpädagogische Förderzentrum, Teilzentrum II im Landkreis Roth wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung „Schule am Stadtpark, Sonderpädagogisches Förderzentrum Roth Teilzentrum I“ bzw. „Schule am Stadtpark, Sonderpädagogisches Förderzentrum Roth Teilzentrum II“.

§ 2

§ 2 Ziffer 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Mai 2007 über die Weiterführung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums im Landkreis Roth (MFrABI Nr. 12/2007, S. 80) erhält folgende Fassung:

- „5. Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung „Schule am Stadtpark, Sonderpädagogisches Förderzentrum Roth Teilzentrum I“ bzw. „Schule am Stadtpark, Sonderpädagogisches Förderzentrum Roth Teilzentrum II“ und hat seinen Sitz in der Stadt Roth.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 27. Juni 2014

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 101

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 28. April 2014, Gz. 21-2206.5-L-6/2014**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 6 wurde mit Wirkung vom 01.05.2014 Herr Armin Fischer, Hagenau 4, 91792 Ellingen, bestellt.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 101

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.500,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.900,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10 000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ansbach, 18. März 2014

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LkrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.07.2014 bis einschließlich 24.07.2014 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 17. Juni 2014

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

MFrABI S. 102

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.693.100,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	192.900,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	30.000,00 €
--	-------------

§ 4

Das Umlagensoll wird

im Verwaltungshaushalt auf	369.600,00 €
----------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt auf	134.400,00 €
------------------------------	--------------

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Gunzenhausen, 11. Juni 2014

Zweckverband Altmühlsee
Joachim Federschmidt
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.07.2014 bis einschließlich 24.07.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 11. Juni 2014

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Joachim Federschmidt
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 103

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.867.300 €
--------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	324.800 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) wird für das Jahr 2014 auf 440.000 € festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Leistungen sind der Seite IX zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Gunzenhausen, 3. Februar 2014

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.07.2014 bis einschließlich 24.07.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 16. Juni 2014

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 104

**Haushaltssatzung 2014
des Zweckverbandes Burg Abenberg**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	534.900 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	238.100 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	420.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	140.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2014 tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Roth, 23. Juni 2014

Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.07.2014 bis einschließlich 24.07.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 23. Juni 2014

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 105

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
für das Haushaltsjahr 2014**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt auf Grund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.073.380,00 €
---	----------------

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	308.000,00 €
---	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 797.830,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürth, 31. März 2014

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.07.2014 bis einschließlich 24.07.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90477 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 7. Juli 2014

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 106

**Geschäftsordnung
für die Schulverbandsversammlung des
Schulverbands Burgoberbach**

Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

- I. Die Schulverbandsversammlung
 - § 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung
 - § 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 - § 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 - § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- II. Der Schulverbandsvorsitzende
 - 1. Aufgabenbereich
 - § 5 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung
 - § 6 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands
 - § 7 Vertretung des Schulverbandes nach außen
 - § 8 Sonstige Geschäfte
 - 2. Stellvertretung
 - § 9 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

B. Der Geschäftsgang

- I. Allgemeines
 - § 10 Verantwortung für den Geschäftsgang
 - § 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
 - § 12 Öffentliche Sitzung
 - § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- II. Vorbereitung der Sitzungen
 - § 14 Einberufung
 - § 15 Tagesordnung
 - § 16 Form und Frist für die Einladung
 - § 17 Anträge
- III. Sitzungsverlauf
 - § 18 Eröffnung der Sitzung
 - § 19 Eintritt in die Tagesordnung
 - § 20 Beratung der Sitzungsgegenstände
 - § 21 Abstimmung
 - § 22 Wahlen
 - § 23 Anfragen
 - § 24 Beendigung der Sitzung
- IV. Sitzungsniederschrift
 - § 25 Form und Inhalt
 - § 26 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

C. Schlussvorschriften

- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Änderung der Geschäftsordnung
- § 29 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 30 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgoberbach gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

**A. Die Organe des Schulverbands
und ihre Aufgaben**

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 5 - 8 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der
Schulverbandsversammlung

- (1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 - 3, Art. 56 a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung

nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 5 - 8 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3

Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus 2 Mitgliedern gebildet.
- (2) Aus den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wird ein Mitglied zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreter durch Abstimmung bestimmt.

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 5

Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m.

Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 6

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbands-

- versammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,- Euro im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro,
- d) der Abschluss sonstiger Verträge, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- e) Einstellung, Höher- und Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD im Bereich des Grundschulverbandes (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 GO)
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde Burgoberbach zur Seite (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (6) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 2 der Satzung des Schulverbands von der Gemeindekasse der Mitgliedsgemeinde Burgoberbach geführt.
- (7) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister, Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a

Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 7

Vertretung des Schulverbandes nach außen

- (1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechts-erheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung nicht gemäß § 6 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und durch handschriftliche Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Grundschulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG und Art. 38 Abs. 2 S. 3 GO).

§ 8

Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 9

Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten,
- (2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung aus (§§ 5 - 8 der Geschäftsordnung).
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.

- (4) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 10

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 11

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 12

Öffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 14

Einberufung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG beruft

er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst nahe liegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Burgoberbach, 91595 Burgoberbach, Ansbacher Str. 24, statt.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Aushang an der Gemeindefel des Rathauses der Gemeinde Burgoberbach bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

- (4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 17 Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung anwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 18 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zugestellt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. Das Protokoll der nicht-öffentlichen Sitzung wird während der Sitzung in Umlauf gegeben und ist von der Versammlung zu genehmigen gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO.

§ 19

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der, in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an dieser Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

§ 20

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung

und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es

nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt.
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 KommZG). Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 22 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.

§ 23 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Sachbearbeiter beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 24
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25
Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzung der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschriften können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 26
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung gefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m.

Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C. Schlussvorschriften

§ 27
Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 28
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 29
Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Burgoberbach vom 09.07.2008 außer Kraft.

Burgoberbach, 5. Juni 2014

Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes
(Verbandssatzung)**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Burgoberbach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Burgoberbach.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Schulverbandes Burgoberbach sind die Gemeinde Burgoberbach und die Stadt Ansbach.
- (2) Die Schulverbandsversammlung besteht gemäß Art. 9 Abs. 2 BaySchFG aus den 1. Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schülern die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.

§ 3

Kassen- und Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes werden von der Gemeinde Burgoberbach geführt. Ebenso werden die finanziellen Aufwendungen durch die Gemeinde Burgoberbach erledigt.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (3) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die Schulverbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit und Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro zuzüglich eine IT-Pauschale von 5,00 € für jede Sitzung.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird einem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen.

§ 6

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG aufgebracht.
- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts werden jährlich festgesetzt und entsprechend der Anzahl der im Oktober des Vorjahres maßgebenden Schülerzahl aus den angegliederten Kommunen an den Schulverband bezahlt.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.
- (4) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (5) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.
- (6) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Burgoberbach, 5. Juni 2014

Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 115

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

8. Ergänzungslieferung, 286 Seiten,
Stand Februar 2014

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Wilde, Ehmman, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

23. Aktualisierung, Stand April 2014, 232 Seiten,
Preis 94,99 €

Gesamtwerk (1316 Seiten, 1 Ordner) 109,99 € mit
Fortsetzungsbezug

Durch die 23. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 6 BayDSG (Auftragsdatenverarbeitung) wurde völlig neu kommentiert, insbesondere die Schlagworte Outsourcing und Cloud-Computing. Es wurde erläutert, dass die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung stellt, bei den in der Praxis üblichen Gestaltungen in der Regel nicht erfüllt werden können, so dass Cloud Computing, wie es zur Zeit in der Fachwelt diskutiert wird, datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Weiterhin wurden Art. 4 BayDSG (Begriffsdefinitionen) und Art. 5 BayDSG (Datengeheimnis) neu kommentiert. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden die Themen „Datenschutz in Schulen“ und „Datenschutz und Amtshilfe“ überarbeitet. Beim völlig neu gefassten Abschnitt „Rechtsschutzfragen“ wurde vor allem die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, die hinsichtlich der statthaften Klageart bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs stärker differenziert. Im Teil „Datenschutz in der Gemeinde“ wurde das Muster einer datenschutzrechtlichen Freigabe für den Internetauftritt der Gemeinde aufgenommen.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

109. Aktualisierung, Stand März 2014, 102,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

184. Aktualisierung, Stand März 2014, 103,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus

Bayerische Bauordnung

Kommentar

112. Aktualisierung, Stand April 2014, 70,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stadler/Stierwaldt/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter
mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

Kommentar

40. Aktualisierung, Stand: März 2014, 98,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

74. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 11. März 2014, 91,00 €

Art.-Nr. 66386074

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

189. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. April 2014, 88,54 €

Art.-Nr. 66190189

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormaliges Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

152. Aktualisierungslieferung, inkl. Ordner (01014166) und Ordnerschilder-Set (66236953) April 2014, 85,12 €

Art.-Nr. 66237152

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 116